

### **Anerkennung von Führerscheinen aus Drittstaaten**

Gültige Fahrerlaubnisse aus Staaten, die nicht zur Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein und Norwegen) gehören, müssen bei längerfristigem Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich in einen deutschen Führerschein umgeschrieben werden. Die Einzelheiten richten sich dabei nach den jeweiligen gegenseitigen Abkommen zwischen Deutschland und dem Ausstellerstaat.

#### **1. Wie lange darf mit einem Führerschein aus einem Staat außerhalb der EU/EWR in Deutschland gefahren werden?**

Solange kein ordentlicher Wohnsitz in Deutschland besteht, darf unbefristet von der Fahrerlaubnis Gebrauch gemacht werden. Einen ordentlichen Wohnsitz hat eine Person dort, wo sie über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 185 Tagen wohnt und wegen persönlicher oder beruflicher Bindungen eine enge Beziehung zum Wohnort hat; es wird in diesem Zusammenhang auf den Lebensmittelpunkt der Person abgestellt. Ein ordentlicher Wohnsitz besteht bereits dann, wenn der Aufenthalt mit der ernsthaften Absicht begründet wird, für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 185 Tagen an dem betreffenden Ort zu wohnen (z.B. mit Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses).

Sobald der ordentliche Wohnsitz begründet wurde, darf mit dem Führerschein noch sechs Monate gefahren werden. Danach wird der Führerschein nicht mehr anerkannt. In Ausnahmefällen kann die Fahrerlaubnisbehörde die Frist auf Antrag bis auf zwölf Monate verlängern, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Fahrerlaubnisinhaber seinen ordentlichen Wohnsitz nicht länger in Deutschland haben wird.

#### **2. Wer braucht eine Übersetzung?**

Führerscheine, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind und solche, die nicht dem Anhang 6 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 entsprechen, müssen übersetzt werden. Bei Führerscheinen aus Andorra, Hongkong, Monaco, Neuseeland, San Marino, Schweiz und Senegal wird auf eine Übersetzung verzichtet.

Bei englischsprachigen Führerscheinen wird zum Teil auf eine Übersetzung verzichtet. Hierzu gibt es aber keine bundeseinheitliche Empfehlung. Deshalb raten die ADAC Juristen, im Einzelfall die zuständige Führerscheinbehörde zu kontaktieren.

### **3. Wann muss der Führerschein in einen deutschen umgeschrieben werden?**

Sechs Monate nach Begründung des ordentlichen Wohnsitzes muss der Führerschein umgeschrieben werden, soweit keine ausnahmsweise Fristverlängerung vorliegt. Anderenfalls erlischt die Fahrberechtigung für Deutschland.

### **4. Gibt es Erleichterungen bei Ausbildung und Prüfung?**

Eine Fahrschulausbildung ist für die Umschreibung grundsätzlich nicht erforderlich. Ob eine Prüfung erforderlich ist, hängt davon ab, ob mit dem Ausstellerstaat ein entsprechendes Anerkennungsabkommen besteht. Wenn dies der Fall ist, gibt es je nach Führerscheinklasse Erleichterungen bei der theoretischen und/oder praktischen Prüfung. Unter [www.adac.de/auslaendischer-fuehrerschein](http://www.adac.de/auslaendischer-fuehrerschein) können Sie die aktuelle Staatenliste abrufen.

### **5. Was gilt für minderjährige Inhaber des Pkw-Führerscheins?**

Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf trotz ausländischem Führerschein in Deutschland keinen Pkw fahren. Nach Begründung des ordentlichen Wohnsitzes kann die Umschreibung unter Teilnahme am sog. Begleiteten Fahren ab 17 beantragt werden, je nach Ausstellerstaat auch mit Prüfungserleichterungen.

### **6. Wird eine provisional license anerkannt?**

Sogenannte Minderjährigen- oder Lernführerscheine sowie andere vorläufig ausgestellte Führerscheine (z.B. provisional license) berechtigen nicht zum Führen eines Kraftfahrzeugs in Deutschland. Sie dürfen daher kein Ablaufdatum aufweisen und es darf auch keine erneute Prüfung nötig sein. Im Einzelfall muss eine Bestätigung über die volle Gültigkeit des Führerscheines vorgelegt werden.

### **7. Was gilt bei früheren Führerscheinmaßnahmen?**

Der Führerschein wird nur anerkannt, wenn gegen seinen Inhaber in Deutschland keine fahrelaubnisrechtlichen Maßnahmen ergriffen wurden.

#### **Kontakt**

Sollten Sie Fragen zu diesem oder anderen rechtlichen Problemen haben, so können Sie sich als ADAC Mitglied kostenfrei an Ihre Clubjuristen unter der Telefonnummer 089 / 76 76-24 23 oder per E-Mail an [recht@adac.de](mailto:recht@adac.de) wenden.

Auch im Internet stehen wir Ihnen unter [www.adac.de/rechtsberatung](http://www.adac.de/rechtsberatung) kostenfrei zur Verfügung.

Wünsche und Anregungen senden Sie bitte an [servicerecht@adac.de](mailto:servicerecht@adac.de).